

Satzung des Fischereivereins Pilsensee-Wörthsee e.V

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck – Gemeinnützigkeit

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Aufnahme

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

§ 6 Aufnahmegeld – Mitgliedsbeiträge

§ 7 Vermögenshaftung – Geschäftsjahr

§ 8 Organe des Vereins

§ 9 Die Vorstandschaft

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

§ 11 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

§ 13 Ehrenrat

§ 14 Revisoren

§ 15 Mitgliederversammlung

§ 16 Satzungsänderung

§ 17 Auflösung des Vereins

§ 18 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

§ 19 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 09.08.1963 gegründete „Fischereiverein Pilsensee-Wörthsee e.V.“ hat seinen Sitz in Seefeld.
- (2) Er ist unter der Nr. VR70383 im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck – Gemeinnützigkeit

(1) Zweck

Der Fischereiverein Pilsensee-Wörthsee e.V. ist ein Zusammenschluss von Angelfischern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung der Landschaftspflege, des Umweltschutzes und des Naturschutzes. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen bei Beschaffung, Erhaltung, Verbesserung und Bereitstellung geeigneter Gewässer und deren benötigten Anlagen zur Ausübung der Angelfischerei;
2. ordnungsgemäße Bewirtschaftung, sowie Hege und Pflege der Gewässer im Interesse der Erhaltung eines gesunden und artenreichen Fischbestandes sowie des biologischen Gleichgewichts in den heimischen Gewässern für die Nachwelt.
3. Unterweisung und Förderung seiner Mitglieder zu waidgerechter Fischerei durch kameradschaftliche Anleitung und Betreuung am Fischwasser;
4. Belehrung und Vorträge über Art, Wesen und Lebensbedingungen der Fische sowie über die biologischen Vorgänge am und im Wasser;
5. Bekanntgabe und Erläuterung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen;
6. Aufklärung der Allgemeinheit über die Wichtigkeit des Schutzes von Fischerei und Fischzucht sowie über die Bedeutung des Schutzes und der Reinerhaltung der Gewässer zum Wohle der gesamten Bevölkerung.
7. Pflege der Jugendarbeit durch Förderung und Fortbildung der Jugend im Bereich Fischerei.

(2) Gemeinnützigkeit

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - ordentliche Mitglieder, Absatz 2 (Ordentliche Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die die Angelfischerei an den Vereinsgewässern ausüben)
 - außerordentliche Mitglieder, Absatz 3 (Mitglieder nach der Aufnahme und vor Bestätigung der ordentlichen Mitgliedschaft durch den Vorstand)
 - passive Mitglieder, Absatz 7 (Passive Mitglieder üben die Angelfischerei nicht aus, fördern jedoch die Zwecke des Vereins)
 - Jungmitglieder unter 18 Jahren, Absatz 4
 - Ehrenmitglieder, Absatz 5 (Mitglieder die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben)

- (2) **Ordentliches Mitglied** kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und den staatlichen Fischereischein besitzt. Darunter fallen auch Berufsfischer, Fischzüchter, Teichwirte und Pächter von Fischgewässern, soweit sie die Angelfischerei ausüben, die Zwecke des Vereins fördern und zu ihrer Unterstützung in gewässer- und fischökologischer Hinsicht beitragen.

- (3) Durch die Aufnahme erhält das neue Mitglied die Rechtsstellung eines **außerordentlichen Mitglieds**. Nach frühestens einjähriger ununterbrochener außerordentlicher Mitgliedschaft – in Ausnahmefällen kann diese Frist vom Vorstand auch verlängert werden – wird über die Überführung außerordentlicher Mitglieder in die Rechtsstellung von ordentlichen Mitgliedern entschieden. Während der Dauer der außerordentlichen Mitgliedschaft, kann ein Mitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Der Vorstand wird die Gründe vereinsintern festhalten. Geleistete Beiträge, Spenden und alle sonstigen Leistungen des Probemitgliedes verfallen zugunsten des Vereins. Das Aufnahmegehd ist jedoch zurückzuzahlen.

- (4) Jugendliche können ab dem gesetzlichen Mindestalter nach dem Bayerischen Fischereigesetz als **Jungmitglieder** in den Verein aufgenommen werden. In der auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Fischereisaison wird das Jungmitglied automatisch ordentliches Mitglied, sofern es die Voraussetzungen erfüllt. Auf Antrag des Mitglieds und mit Vorstandsbeschluss kann die Umwandlung auch während der Saison vollzogen werden. Alle Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes sind zu erfüllen.

- (5) Ordentliche Mitglieder und Personen, die sich für den Verein, die Angelfischerei oder die Fischerei im allgemeinen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum **Ehrenmitglied** ernannt werden. Nach der Ernennung erhält das Mitglied eine Urkunde und ist von der Beitragspflicht befreit. Es genießt die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

- (6) Alle Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben volles Stimmrecht und können zu allen Ämtern gewählt werden, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht (§ 10 Absatz 2 und § 13 Absatz 2). Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und dessen vereinsinterner Regelungen. Sie verpflichten sich zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft. Sie haben die Pflicht, die Zwecke des Vereins zu fördern und regelmäßig ihre Beiträge zu leisten.
- (7) Ordentliche Mitglieder können auf Antrag die **passive Mitgliedschaft** erlangen, wenn diese die Angelfischerei an den Vereinsgewässern nicht mehr ausüben und auch sonst nur noch in untergeordnetem Umfang am Vereinsleben teilnehmen. Der Antrag auf Erlangung der passiven Mitgliedschaft ist entsprechend zu begründen. Die Vorstandschaft entscheidet in angemessener Frist über die Erlangung der passiven Mitgliedschaft. Die passive Mitgliedschaft wird stets für den Zeitraum eines Jahres gewährt. Passive Mitglieder haben die Verlängerung ihres Passivstatus bis zum 30.09. eines Jahres zu beantragen. Die Vorstandschaft prüft, ob die Voraussetzungen der passiven Mitgliedschaft entsprechend dieser Satzung noch vorliegen und wird entsprechend die passive Mitgliedschaft verlängern oder das Mitglied in die Rechtsstellung eines ordentlichen Mitglieds überführen. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar. Sie haben in der Mitgliederversammlung das Rede- und Antragsrecht und können die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der Anordnungen der Vorstandschaft benutzen. Die Vorstandschaft kann durch Beschluss ein Passivmitglied auch unterjährig wieder in die Rechtsstellung eines ordentlichen Mitglieds überführen, wenn die Voraussetzungen für die passive Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen.
- (8) Passives Mitglied können dauerhaft zudem Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen möchten, aber nicht über den stattlichen Fischereischein verfügen oder die Angelfischerei dauerhaft nicht mehr ausüben.
- (9) Die Zahl der ordentlichen Mitglieder muss in einem tragbaren Verhältnis zu den dem Verein zur Verfügung stehenden Fischgewässern stehen.
- (10) Der von den Mitgliedern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung erworbene Status bleibt unberührt.

§ 4 Aufnahme

- (1) Zur Aufnahme als Mitglied ist ein vollständig ausgefüllter Aufnahmeantrag erforderlich, dem bei Minderjährigen die schriftliche Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s beigefügt sein muss.
- (2) Antragsteller,
1. die aus einem anderen Fischereiverein ausgeschlossen wurden,

2. bei denen Gründe im Sinne von § 5 Absatz 4 Nr. 1 bestehen, dürfen als Mitglied nicht aufgenommen werden.
- (3) Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss.
- (4) Wird der Antrag abgelehnt, so ist dies dem Bewerber ohne Angabe von Gründen bekanntzugeben.
- (5) Gegen den ablehnenden Beschluss der Vorstandschaft kann der Antragsteller Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich bei der Vorstandschaft einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Vorstandschaft gemeinsam mit dem Ehrenrat in geheimer Sitzung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch Austritt aus dem Verein,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung in Form eines Einwurfeinschreibens gegenüber der Vorstandschaft. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich und muss der Vorstandschaft bis spätestens zum 30.09. eines Jahres zugegangen sein.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. In dem Mahnschreiben ist auf die Möglichkeit der Streichung hinzuweisen. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Eine Streichung von der Mitgliederliste durch Vorstandsbeschluss ist auch zulässig, wenn das Mitglied verzogen ist, ohne den Verein über die neue Anschrift zu informieren und es dem Verein so unmöglich wird, Schriftstücke postalisch zu übersenden.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 1. durch rechtskräftige Entscheidung eines ordentlichen Gerichts die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Stimmrecht verloren hat;
 2. sich grob gegen die Satzungen und die Richtlinien des Vereins vergangen hat bzw. die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder der Organmitglieder (Mitglieder des Vorstandes, des Ehrenrats oder Revisoren) schädigt;

3. Weitere verhaltensbedingte Ausschlussgründe sind:
- a) Bemühungen von Mitgliedern des Vereins oder von Mitgliedern seiner Organe um die Pacht oder den Erwerb von Gewässern, die der Verein bereits gepachtet hat oder deren Pacht bzw. Verlängerung der Pacht oder deren Erwerb der Verein anstrebt,
 - b) Rufschädigungen von Mitgliedern des Vereins, seiner Organe oder Mitgliedern seiner Organe,
 - c) Pflichtverletzung von Organmitgliedern, die trotz entsprechender Mahnung nicht abgestellt werden,
 - d) Schädigung des Vereins und Verstöße gegen vereinsinterne Regelungen, die trotz entsprechender Mahnung nicht abgestellt werden,
 - e) Körperverletzungshandlungen gegen Mitglieder des Vereins oder solche, die zu einer strafrechtlichen Verurteilung geführt haben,
 - f) Diebstahl von Vereinseigentum oder von Eigentum der Mitglieder,
 - g) Verstöße gegen das Fischereirecht.
- (5) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft in geheimer Abstimmung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer zweiwöchigen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Vorstandschaft oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss der Vorstandschaft ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.
- (6) Vor einem Ausschlussverfahren kann die Vorstandschaft eine Abmahnung bzw. die Androhung des Ausschlusses beschließen.
- (7) Mit dem Zugang des Ausschlussbeschlusses ruht das Fischereiausübungsrecht des Mitglieds an den Vereinsgewässern.
- (8) Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung und muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses bei der Vorstandschaft schriftlich mittels Einwurfeinschreibens erhoben werden. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so hat die Vorstandschaft innerhalb von zwei Monaten den Ehrenrat und die Vorstandschaft zur Entscheidung über den Einspruch einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied vom Einspruchsrecht keinen Gebrauch, versäumt es die Einspruchsfrist oder lehnt der Ehrenrat und die Vorstandschaft den Einspruch ab, so wird der Ausschluss wirksam mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist. Wirksam ausgeschlossene Mitglieder sind dem Fischereiverband Oberbayern zu melden.
- (9) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtlichen Rechte am Verein. Das Mitglied haftet jedoch gegenüber dem Verein für alle bis dahin entstandenen Verpflichtungen.

§ 6 Aufnahmegebühr – Mitgliedsbeiträge

- (1) Aufnahmegebühr
 1. Bei Erwerb der Mitgliedschaft zum Fischereiverein ist eine einmalige Gebühr zu entrichten.
 2. Die Vorstandschaft kann allgemein oder im Einzelfall Mitglieder ganz oder teilweise von der Entrichtung der Aufnahmegebühr und den Gebühren befreien.
 3. Die Aufnahmegebühr und die Beiträge werden von der Vorstandschaft in einer Beitragsordnung festgelegt, laufend überprüft und bei Bedarf geändert.
- (2) Endet die Mitgliedschaft während eines Vereinsjahres, wird der Jahresbeitrag nicht, auch nicht anteilig erstattet.

§ 7 Vermögenshaftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Vorstandschaft
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Ehrenrat

§ 9 Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Leiter Fischerei
 - dem Leiter Teichwirtschaft
 - dem Leiter Grund und Boden
 - dem Jugendwart
- (2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden nur vertreten, wenn dieser verhindert ist oder von diesem beauftragt wurde. Der Schatzmeister darf im Innenverhältnis den stellvertretenden Vorsitzenden nur vertreten, wenn dieser verhindert ist oder von diesem beauftragt wurde.

- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig. Mit dem Ende ihrer Mitgliedschaft im Verein scheidet die Mitglieder der Vorstandschaft aus Ihren Ämtern aus.
- (4) Die Mitglieder der Vorstandschaft können neben der Erstattung Ihrer Auslagen eine angemessene Vergütung für Ihre Tätigkeiten erhalten. Eine Vergütung muss vertraglich geregelt werden. Für die Höhe der Vergütung ist gem. § 15 Absatz 9 Nr. 4 die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 10 Wahl und Amtsdauer der Vorstandschaft

- (1) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger, längstens aber bis zur nächsten Mitgliederversammlung, im Amt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, so ernennt die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Das Amt des ausgeschiedenen Mitglieds der Vorstandschaft muss bei der nächsten Mitgliederversammlung besetzt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Wählbar sind nur Ehrenmitglieder und ordentliche Vereinsmitglieder, die in der betreffenden Mitgliederversammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit einer ihnen zugedachten Wahl zum Mitglied der Vorstandschaft vorliegt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Wahl der Vorstandschaft
 1. Vor der Wahl der Vorstandschaft bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Der Wahlleiter übernimmt bis zum Abschluss der Neuwahlen der Vorstandschaft die Leitung der Mitgliederversammlung. Der Wahlleiter kann bis zu zwei Wahlhelfer bestimmen. Falls die Mitgliederversammlung die Wahl nicht in einer Sitzung sondern auf anderem Wege (§ 15 Absatz 4) durchführt, bestimmt der Ehrenrat den Wahlleiter. Wahlleiter und Wahlhelfer sind von der Wahl zu einem Vorstandsamt ausgeschlossen.
 2. Jedes Mitglied der Vorstandschaft ist einzeln zu wählen. Die Wahlen erfolgen in schriftlicher Abstimmung.

§ 11 Zuständigkeit und Aufgaben der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der Ehrenrat zuständig sind. Sie vollzieht die Beschlüsse der übrigen Organe.
- (2) Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er leitet die Vorstandssitzungen. Er wird vom stellvertretenden Vorsitzenden unterstützt und im Falle der Verhinderung oder Beauftragung vertreten. Ferner erstattet er der Mitgliederversammlung jedenfalls in der Hauptversammlung einen Jahresbericht, der auch schriftlich erfolgen kann.

- (3) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt Buch über Einnahmen und Ausgaben und erstattet der Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht. Im Übrigen gilt § 9 Absatz 2.
- (4) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle über die Vorstandssitzungen, das Führen der Mitgliederliste, die Verwahrung der Akten sowie die Besorgung der erforderlichen Korrespondenz nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden.
- (5) Aufgaben der Vorstandschaft sind insbesondere
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Aufstellung von Richtlinien für die Benutzung und Bewirtschaftung der Vereinsgewässer sowie der damit verbundenen Grundstücke und Anlagen inklusive der Besatzmaßnahmen;
 - Aufstellung und Änderung verschiedener Ordnungen zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins;
 - Entscheidung über Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Pachtverträgen;
 - Überwachung der Mitglieder bei der Ausübung der Fischwaid und hinsichtlich der Einhaltung der Richtlinien;
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie über Streichungen von Mitgliedern von der Mitgliederliste und
 - Aufstellung des Haushaltsplanes und des Wirtschaftsplanes
- (6) Der Vorstand hat das Recht, freiwillige ordentliche Vereinsmitglieder zu Assistenten und Assistentinnen zu berufen und diese mit Unterstützungstätigkeiten zu betrauen. Dieses bedarf eines Beschlusses des Vorstands, der in einfacher Mehrheit zustande kommt. Die Assistenten und Assistentinnen sind ehrenamtlich tätig, können aber für Ihre Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung erhalten. Diese muss vertraglich geregelt werden. Über die Höhe der Vergütung ist gem. § 15 Absatz 9 Nr. 4 die Mitgliederversammlung zuständig. Die Assistenten und Assistentinnen haben nur nach gesonderter Einladung des Vorsitzenden das Recht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht in den Vorstandssitzungen.

§ 12 Beschlussfassung der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Die Durchführung der Vorstandssitzungen als Video- oder Telefonkonferenz oder die Zuschaltung von Vorstandsmitgliedern zu Vorstandssitzungen per Telefon oder im Wege der Ton- und Bildübertragung ist immer zulässig. Auf diese Arten beteiligte Vorstandsmitglieder gelten als auf der Vorstandssitzung anwesend.
- (2) Ein Vorstandsbeschluss kann auch außerhalb einer Sitzung auf schriftlichem Wege, fernmündlich, per E-Mail oder Telefax gefasst werden.
- (3) Die Vorstandssitzungen werden grundsätzlich vom ersten Vorsitzenden schriftlich, mündlich oder in Textform mit einer Frist von mindestens 2 Tagen einberufen und von diesem geleitet. Im Übrigen gilt § 9 Absatz 2. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

- (4) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind oder im Falle der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefax sich zwei Drittel ihrer Mitglieder an der Abstimmung beteiligen.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (6) Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind zu Beweis Zwecken in einer Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gleiches gilt auch bei Beschlüssen, die nach Absatz 2 gefasst werden.

§ 13 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Bestellung von Ersatzmitgliedern ist zulässig. Die Mitglieder des Ehrenrates bleiben bis zur Wahl eines neuen Ehrenrates im Amt. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates vorzeitig aus, und ist kein Ersatzmitglied bestellt, so hat die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Wahl zu bestellen. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher..
- (2) Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder und Ehrenmitglieder, die seit mindestens 10 Jahren ununterbrochen Vereinsmitglied sind. Ein Ehrenratsmitglied darf nicht zugleich Vorstandsmitglied oder Revisor sein.
- (3) Der Ehrenrat hat die ihm nach dieser Satzung und einer von der Vorstandschaft zu beschließenden Ehrenordnung zugewiesenen Aufgaben. Er wird ferner auf Antrag tätig zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten und Unstimmigkeiten im Verein und seinen Abteilungen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins. Der Antrag ist schriftlich in dreifacher Ausfertigung beim Sprecher des Ehrenrats einzureichen. Der Ehrenrat soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags in der Sache verhandeln und entscheiden. Die Ehrenratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen und Auslagen sind zu erstatten.
- (4) Die bei Inkrafttreten dieser Satzung bestellten Ehrenratsmitglieder behalten diesen Status bis zur nächsten Mitgliederversammlung. In dieser ist der Ehrenrat neu zu wählen.

§ 14 Revisoren

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren, zwei Revisoren. Jeder Revisor bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Revisor während der Amtszeit aus, so ist in der nächsten regelmäßigen Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu wählen. Bis zu dieser Neuwahl unterbreitet der zweite Revisor bzw. die Mitgliederversammlung Vorschläge für das Ersatzmitglied.
- (2) Wählbar sind nur Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder, die in der betreffenden Mitgliederversammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl zum Revisor vorliegt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Revisor darf nicht zugleich Mitglied der Vorstandschaft oder Ehrenratsmitglied sein.

- (3) Die Revisoren sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen und Auslagen sind zu erstatten.
- (4) Die Revisoren haben die Aufgabe, mindestens einmal im Geschäftsjahr den Kassenbestand und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchführung und Belege sowie die Übereinstimmung mit dem Jahresabschluss zu prüfen. Davon unberührt bleibt ihr Recht, den Kassenbestand und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchführung und Belege jederzeit zu prüfen. Die Revisoren haben kein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand und können an dessen Sitzungen nicht teilnehmen. Vorgenommene Revisionen sind in den Büchern des Vereins zu vermerken. Die Revisoren haben in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung über vorgenommene Revisionen Bericht zu erstatten und – soweit sich keine Beanstandungen ergeben haben – die Entlastung der Vorstandschaft vorzuschlagen

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, grundsätzlich innerhalb der ersten vier Monate, hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden (Hauptversammlung).
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, sofern dies mit dem Verlangen beantragt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Präsenzveranstaltung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet die Vorstandschaft.
- (5) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden; maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang des Antrags. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung um fristgerecht beantragte Tagesordnungspunkte zu ergänzen und diese bekanntzugeben.

- (7) Über einen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung, der nach der in Absatz 6 genannten Frist beim Vorstand eingeht oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt wird, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Die Absätze 6 und 7 gelten nicht für Anträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Vereins.
- (9) Der Mitgliederversammlung obliegt
1. die Wahl der Vorstandschaft, des Ehrenrates und der Revisoren
 2. Beschlussfassung über gestellte Anträge
 3. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 4. Beschlussfassung über die Höhe von Ehrenamtsvergütungen, Übungsleitervergütungen, sowie von Vergütungen für Mitglieder des Vorstands gem. § 9 der Satzung.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom ersten Vorsitzenden geleitet. Im Übrigen gilt § 9 Absatz 2. Der Versammlungsleiter hat für die Mitglieder mit und ohne Stimmrecht jeweils eine Anwesenheitsliste aufzulegen, in der sich alle erschienenen Vereinsmitglieder einzutragen haben.
- (11) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, sofern diese Satzung nicht eine andere Form bestimmt oder von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine andere Form beantragt wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (13) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Protokollführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist vom Versammlungsleiter zu bestimmen. Das Protokoll hat folgende Feststellungen zu enthalten:
- Eröffnung der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter und dessen Feststellung, dass die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist,
 - Ort und Zeit der Versammlung, Person des Versammlungsleiters, Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder,
 - die Tagesordnung,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
 - Bei Wahlen sind nicht nur die Namen der Gewählten, sondern auch ihre Erklärung, dass sie die Wahl annehmen aufzunehmen.
 - Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben, da Satzungsänderungen dem Registergericht urkundlich nachzuweisen sind. Das Protokoll ist zusammen mit den Anwesenheitslisten aufzubewahren.
- (14) Jedes ordentliche und außerordentliche Vereinsmitglied sowie Ehrenmitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt.

§ 16 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit 75 % Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden

§ 17 Auflösung des Vereins/Wegfall des Zwecks

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden und mindestens von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unterschrieben sein. Die Auflösung kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins bzw. des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Fischereiverband Oberbayern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar für die Hege und Pflege der oberbayerischen Gewässer zur Erhaltung ihres biologischen Gleichgewichts und eines gesunden artenreichen Fischbestandes zu verwenden hat.

§ 18 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein ist dem Datenschutz verpflichtet. Näheres regelt eine Datenschutzerklärung, die den Mitgliedern über die üblichen vereinsinternen Wege zugänglich gemacht wird.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 10.01.1964 errichtet und zuletzt geändert am 14.03.2026